

# Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zum Jahresbericht 2011 der Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen

<b><u>I . ENTWICKLUNG DES BESCHWERDEAUFKOMMENS</u></b>	<b><u>2</u></b>
A . Gesamtaufkommen.....	2
B . Übersicht.....	3
<b><u>II . MASSNAHMEN ZU KONKRETEN BESCHWERDEFÄLLEN</u></b>	<b><u>3</u></b>
A . Allgemeines.....	3
B . Beispiele für Beschwerdefälle .....	4
1 . Unangebrachte Ausdrucksweisen:.....	4
2 . Schikanen .....	5
3 . Unzureichende militärärztliche Betreuung.....	6
4 . Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen: .....	6
5 . Mangelnde Fürsorge .....	7
6 . Organisatorische Mängel.....	7
7 . Mängel in Unterkünften .....	8
8 . Nichtbeachtung von Vorschriften:.....	8
<b><u>III . AMTSWEGIGE PRÜFVERFAHREN</u></b>	<b><u>9</u></b>
A . Allgemeines.....	9
B . Beispiele für amtswegige Prüfverfahren.....	9
1 . Vorfälle während eines Auslandseinsatzes (GZ 10/075-2011) .....	9
2 . Fehlverhalten während der Einstellungsuntersuchung (GZ 10/055-2011).....	11
3 . Drehen eines Pornofilmes in einer militärischen Liegenschaft (GZ 10/086-2011).....	11
4 . Schikanieren eines Behinderten (GZ 10/108-2011) .....	11



MAG. NORBERT DARABOS  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91147/2-PMVD/2012

13. Dezember 2012

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1011 WIEN

Gemäß § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, beehre ich mich, zu dem von der beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eingerichteten Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen verfassten Jahresbericht über ihre Tätigkeiten und Empfehlungen im Jahr 2011 Stellung zu beziehen:

## I. ENTWICKLUNG DES BESCHWERDEAUFKOMMENS

### A. Gesamtaufkommen

Durch die Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (PBHK) werden im Regelfall in monatlich stattfindenden Plenarsitzungen außerordentliche Beschwerden sowie amtswegig durchgeführte Überprüfungen gem. § 4 Abs. 4 Wehrgesetz 2001 (WG 2001) einer Beschlussfassung zugeführt, und Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport erstattet. Die beschlossenen Empfehlungen werden anhand von Tagesordnungen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) übermittelt. Gem. § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) sind außerordentliche Beschwerden vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu erledigen. Liegt eine Empfehlung der PBHK vor, so ist bei der Beschwerdeerledigung *auf diese Bedacht zu nehmen*.

Im generellen Bestreben, den militärischen Dienstbetrieb und insbesondere den Ausbildungsdienst zu verbessern, werden (auch) die Beschwerdefälle einer Auswertung bzw. Analyse unterzogen. Dies kann verständlicherweise nur auf Basis der – wie oben dargestellt – *dem BMLVS übermittelten Empfehlungen/Unterlagen* erfolgen. Um eine aussagekräftige Auswertung in diesem Sinne bewerkstelligen zu können, ist es nicht nur notwendig, zu bestimmen, wie viele Personen Beschwerde geführt haben, sondern – bezogen auf den Beschwerdeinhalt – wie viele Personen über denselben Grund (z.B. im Rahmen von sogenannten Sammelbeschwerden) Beschwerde führten oder über unterschiedliche Gründe. Darüber hinaus ist es von besonderem Interesse, die genauen Beschwerdegründe zu eruieren (Sachgebiete).

In diesem Zusammenhang wird eine Differenzierung nach der Anzahl der Beschwerdeführer (*Beschwerdeverfahren*) und der tatsächlichen Anzahl an Beschwerdefällen (Anlässe für Erhebungen) getroffen.

Jedenfalls wird festgehalten, wie vielen dieser Beschwerdefälle (bzw. wie vielen Beschwerdeführern) Berechtigung oder Nichtberechtigung zuerkannt worden ist. Gegebenenfalls ist auch festzustellen, wie viele der Beschwerdefälle zurückzuweisen (z.B. wegen Unzuständigkeit, mangelnder Beschwerdelegitimation, bereits entschiedener Angelegenheiten, etc.) waren.

## B. Übersicht

Im Zeitraum **1.1.2011 bis 31.12.2011** wurden durch das BMLVS (gemäß § 14 Abs. 3 ADV) **138 Beschwerden** bei einer Gesamtzahl von **285 Beschwerdeführern** einer **Erledigung zugeführt**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Gesamtanzahl der Erledigungen auch ao. Beschwerden aus dem Jahre 2009 sowie 2010 (Einbringungsdatum) umfasst.

2011	Berechtigung	Keine Berechtigung	Teilweise Berechtigung	Zurückweisung
Fälle (138)	18,85%	34,05%	11,60%	35,50%
BF (285)	31,23%	28,07%	12,73%	28,07%

Die insgesamt **138** Beschwerdefälle (Erhebungsanlässe) beinhalteten **229** unterschiedliche Beschwerdegründe (siehe unten).

Darüber hinaus wurden im selben Zeitraum **15** Empfehlungen zu amtswegig durchgeführten Überprüfungen durch die Parlamentarische Bundesheerkommission an das BMLVS übermittelt und erledigt. Diese umfassten **57** Beschwerdegründe.

Es darf nochmals angemerkt werden, dass sich sämtliche Daten aus den von der PBHK an das BMLVS übermittelten Tagesordnungen/Unterlagen ergeben. Es können daher keine Aussagen zu Beschwerden getroffen werden, die zwar von der PBHK in Bearbeitung genommen wurden, jedoch (noch) keiner Empfehlung zugeführt bzw. (noch) nicht dem BMLVS zur Erledigung übermittelt worden sind.

### Beschwerdegründe (Sachgruppen) 2011

Die im Rahmen der Auswertung der erledigten ao. Beschwerden festgestellten beschwerde-relevanten Sachverhalte werden zum besseren Verständnis sechs Sachgruppen zugeordnet:

I	II	III	IV	V	VI
26,2%	10,9%	37,1%	10,0%	1,3%	14,5%

- (I) Personalangelegenheiten
- (II) mil. Sicherheit, Disz- & Beschwerdewesen, Dienste vom Tag
- (III) Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Ranghöherer
- (IV) Versorgungs- und Sanitätsangelegenheiten
- (V) Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur
- (VI) sonstige Angelegenheiten

## II. MASSNAHMEN ZU KONKRETEN BESCHWERDEFÄLLEN

### A. Allgemeines

Sämtliche Beschwerdefälle wurden jeweils einer umfassenden Überprüfung zugeführt, wobei im Rahmen der Dienstaufsicht selbstverständlich die als erforderlich erachteten Maßnahmen entweder bereits im Erhebungsstadium oder in weiterer Folge im Rahmen einer Aufarbeitung gesetzt wurden. Die Palette dieser – anlassbezogenen – Maßnahmen reicht von einer aufklärenden Information über personalrechtliche Veranlassungen bis hin zur disziplinierten Ahndung. Zur weitreichenden Information/Aufklärung trägt auch das von der Abteilung

Disziplinar- und Beschwerdewesen in periodischen Abständen erstellte Informationsblatt „DiszBW-Info“ bei, mit welchem nicht nur jeweils aktuelle Fallbeispiele und Entscheidungen aus dem Beschwerdewesen, sondern auch Neuerungen/Änderungen aus dem Disziplinar- und Strafrecht zur Fortbildung der Kommandanten und Kaderangehörigen veröffentlicht werden. In erfreulicherweise immer weniger Fällen eines festgestellten groben Missstandes waren auch strafrechtliche Konsequenzen erforderlich.

Es ist in diesem Zusammenhang jedoch auch festzuhalten, dass in Einzelfällen – auch berechtigt erhoben angesehene – Beschwerdevorbringen, die sich auf Angelegenheiten bezogen, die nicht dem BMLVS zuzurechnen sind, keiner unmittelbaren Lösung zugeführt werden konnten.

## B. Beispiele für Beschwerdefälle

Zum besseren Verständnis wird der jeweiligen Maßnahmensetzung der bezugshabende Anlassfall im Wortlaut der Jahresberichte der PBHK in *kursiver Schrift* vorangesetzt.

### 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

#### Vorbemerkung:

Das von der Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen nachstehend angeführte Beispiel (10/494-2011) für eine unangebrachte Ausdrucksweise (Verhalten von Vorgesetzten) war unter anderem Gegenstand eines amtswegigen Prüfverfahrens (im Zusammenhang mit einem anonymen Beschwerdeschreiben). Die in diesem Beschwerdeschreiben angeführten Verfehlungen betreffen Einzelpersonen und beschränken sich auf punktuelle Ereignisse im Laufe eines Einrückungstermins. Weitere Beispiele von in diesem amtswegigen Prüfungsverfahren hervorgekommenen Verfehlungen finden sich in den Abschnitten V.2. (Schikanen) und V.8. (Nichtbeachtung von Vorschriften).

*Im Zuge der Ausbildung von Grundwehrdienern tätigten Unteroffiziere einer Ausbildungskompanie bei Beanstandungen wiederholt Aussagen wie „I rei da in Sack aus und schie da in Hals hinein!“, „Du Dolm“, „Kasperl“, „Ich bin umgeben von Vollidioten!“, „Du hast einen Intelligenzquotienten wie eine Bodenfliese!“, „Sautrottel“, „Depp“ „Ihr gestunkenen Grundwehrdiener“, „Scheiinvaliden“, „Ich werd euch wetzen, bis ihr Blut speibts!“ oder „Ihr schwulen Transen“.*

*„Möbelixkompanie“ wurden Rekruten genannt, die wegen einer Stehbefreiung bei der Exerzierdienstausbildung einen Sessel mitnehmen mussten und der weiteren Ausbildung sitzend zu folgen hatten. (GZ 10/494-2011)*

Die beschwerdebezogenen Unteroffiziere wurden rechtskräftig disziplinar bestraft.

*Mit „Gfraster“, „Behinderte“, „Seids net Lulus!“, „Steht’s net so g’schissen da!“ beflegelten Zugs- und Gruppenkommandanten Rekruten. Von den Unteroffizieren in dieser Kompanie wurden gegenüber Chargen Beleidigungen wie „Verbrauchsmaterial“, „Dreckschargen“, „Chargenpack“, „Drecksgefrente“, „Unteroffiziere am Tisch, Chargen unterm Tisch“, „Wer sudert, wird pudert!“ verwendet. (GZ 10/101-2011)*

Der Beschwerdebezogene wurde rechtskräftig disziplinar bestraft.

*Unmittelbar nach der Auftragserteilung an einen Rekruten zum Entfernen von Unkraut vor einem Kasernenobjekt sagte ein Vizeleutnant: „Sie sind eh noch drei Wochen da, da kann ich ihnen noch am Arsch gehen!“ (GZ10/355-2011)*

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde über die Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses/BMLVS vom 3. März 2010, VBl. I Nr. 49/2010 (Verhaltensregeln für Soldaten, Umgangston, gegenseitiges Verhalten und dienstliche Anrede) belehrt.

*Ein Vizeleutnant, der mit der Arbeitsleistung eines Rekruten nicht zufrieden war, sagte zum als Betreuungshelfer in der Truppenküche eingeteilten Rekruten: „Bist du behindert?“ (GZ 10/182-2011)*

Der Beschwerdebezogene wurde eindringlich ermahnt, die Bestimmungen des Erlasses/BMLVS vom 3. März 2010, VBl. I Nr. 49/2010 (Verhaltensregeln für Soldaten) sowie des Erlasses/BMLVS vom 25. November 2008, VBl. I Nr. 97/2008 (Dienstbetrieb; „Erzieherische Maßnahmen“ im Rahmen der Dienstaufsicht bei Ausbildung und Dienstbetrieb; Grundsätze – Neuverlautbarung) einzuhalten.

*Im Zusammenhang mit der möglichen Einteilung von Rekruten zum bevorstehenden Assistenz-einsatz/Schengen im Burgenland kündigte ein Vizeleutnant an: „Ich bin hier der Diktator, und ich entscheide!“ (GZ 10/109-2011)*

Der Beschwerdebezogene wurde nachweislich belehrt und ermahnt.

## 2. Schikanen

### Vorbemerkung:

Die von der Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen nachstehend angeführten Beispiele (10/494-2011) für schikanöses Verhalten von Vorgesetzten waren Gegenstand eines amtswegigen Prüfverfahrens (im Zusammenhang mit einem anonymen Beschwerdeschreiben). Die in diesem anonymen Beschwerdeverfahren angeführten Verfehlungen betreffen Einzelpersonen und beschränken sich auf punktuelle Ereignisse im Laufe eines Einrückungstermins. Weitere Beispiele von in demselben amtswegigen Prüfungsverfahren hervorgekommenen Verfehlungen finden sich in den Abschnitten V.1. (unangebrachte Äußerungen) und V.8. (Nichtbeachtung von Vorschriften)

- *Bei der Ausbildung von Panzergrenadieren wurden Fehler einzelner Soldaten in einer Kompanie, wie das Vergessen eines Ausrüstungsgegenstandes oder das Fallenlassen einer Patrone oder einer Waffe, häufig als Gruppen bzw. als Zugsfehler geahndet. Konsequenz waren körperliche Übungen für alle Soldaten: Laufen einer Kasernenrunde, Liegestütze, Sit-ups, Verharren in der Liegestütz-Ausgangsstellung, Finger-Gymnastikübungen mit weggestreckten Armen. (GZ 10/494-2011)*
- *Rekruten einer Gruppe wurden für Mängel in der Ausbildung vor die Wahl gestellt, entweder eine Nachschulung in Kauf zu nehmen oder fünfmal handschriftlich die entsprechende Vorschrift abzuschreiben oder alternativ entsprechende körperliche Übungen unter mündlichem Ausbessern des Fehlers, z.B. Benennen der Hauptteile des Sturmgewehres, zu tätigen. (GZ 10/494-2011)*
- *Ein Gruppenkommandant befahl der Gruppe während der Pausen das Stehen in Grundstellung am Gang im Unterkunftsbereich, nachdem einzelne Soldaten der Gruppe im Bett liegend angetroffen worden waren. (GZ 10/494-2011)*

- *Weil nach dem Reinigen des WC's durch einen Rekruten eine Schokoriegelverpackung auch nach mehreren Spülvorgängen obenauf schwimmend blieb, musste der Rekrut gemeinsam mit einem Kameraden die Generalreinigung des gesamten Sanitärbereichs neuerlich durchführen. Alle anderen Rekruten hatten währenddessen im Kampfanzug 3 im Zugsrahmen anzutreten und in Marschformation auf einen nahegelegenen Hügel über einen Zeitraum von 30 bis 45 Minuten hinauf- und hinunterzulaufen, bis die Reinigung „erfolgreich“ abgeschlossen war. Rekruten, die abrissen oder der Erschöpfung nahe waren, mussten dennoch bis zum Schluss mitmachen. (GZ 10/494-2011)*

Die drei beschwerdebezogenen Ausbilder wurden rechtskräftig disziplinar bestraft. Zusätzlich wurde eine Kaderbelehrung durchgeführt.

### 3. Unzureichende militärärztliche Betreuung

*Bei einem Rekruten ergab ein routinemäßiger Suchtgift-Schnelltest ein positives Ergebnis. Nach diesem Suchtgift-Schnelltest führte der zuständige Truppenarzt den Rekruten trotz mehrfacher Urgenz nicht der vorgeschriebenen zusätzlichen Suchtgifttestung zu. Darüber hinaus wurde das Ergebnis des Suchtgift-Schnelltests unberechtigterweise an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet. Der verantwortliche Unteroffizier erläuterte dem betroffenen Rekruten im Beisein weiterer Grundwehrdiener die Problematik des positiven Suchtmitteltests. Folge war der Spitzname „Opium-Junkie“ für den Rekruten im Kameradenkreis. Der Rekrut musste im Zusammenhang mit dem unrichtigen Ablauf der Suchtmitteltestung zu Recht den Eindruck einer Benachteiligung bei seiner nachfolgenden, abgeänderten Diensterteilung gewinnen. (GZ 10/001-2011)*

Seitens des Ressorts wurden bereits im Rahmen der Erhebungen zum gegenständlichen Beschwerdefall die nachstehend angeführten Maßnahmen veranlasst:

- der beschwerdebezogene Heeresvertragsarzt wurde nachweislich belehrt,
- der beschwerdebezogene dienstführende Unteroffizier wurde nachweislich über den sorgsamen und vertraulichen Umgang mit dienstlichen Informationen belehrt,
- die zuständige Bezirkshauptmannschaft wurde über die zu Unrecht abgesetzte Verdachtsmeldung informiert und die Löschung der Eintragung veranlasst,
- auf dem Fachdienstweg wurden die nachgeordneten Dienststellen über Inhalt und Umsetzung der maßgeblichen erlassmäßigen Bestimmungen belehrt, um sicherzustellen, dass kein Soldat leichtfertig dem Verdacht des Suchtgiftmissbrauches ausgesetzt wird.

### 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

*Ein Oberst führte auf einem Übungsgelände Dienstaufsicht bei Kursteilnehmern eines Milizunteroffizierskurses durch. Ein Rekrut, der als Heereskraftfahrer im Fahrzeug auf den Rücktransport der Kursteilnehmer wartete, bemerkte das Eintreffen des Offiziers nicht. Als der Oberst die Tür des Heereskraftfahrzeuges öffnete, redete ihn der Rekrut mit „Hauptmann“ anstelle des richtigen Dienstgrades „Oberst“ an. Darauf erteilte der Oberst dem Rekruten den Auftrag, eine Kampfdeckung auszuheben. Der Rekrut mühte sich ab, aber aufgrund fehlender eigener Kenntnisse über die Beschaffenheit einer Kampfdeckung und des „wurzigen“ Bodens war der Fortschritt bescheiden, sodass ihm der Oberst nach der Rückkehr von der Dienstaufsicht einen Platz auf einem „besseren Boden“ zuwies. Erst nach zwei Stunden durfte der Rekrut seine Grabungstätigkeit einstellen, weil die Rückverlegung der Kursteilnehmer durchzuführen war. (GZ 10/100-2011)*

Zum Beschwerdevorbringen ist festzuhalten, dass es im Rahmen von umfassenden Prüfungsvorbereitungen eines Milizunteroffizierskurses vom Kommandanten der Prüfungskommission verabsäumt worden ist, dem Beschwerdeführer und einem weiteren als Heereskraftfahrer für die Prüfungsteilnehmer eingeteilten Rekruten den Auftrag zu erteilen, die im Übungsraum abgestellten Heereskraftfahrzeuge zu sichern. Durch den beschwerdebezogenen Oberst wurde dieser Umstand im Zuge seiner Überprüfungen festgestellt. Nach dem er die beiden Heereskraftfahrer über die Notwendigkeit einer Sicherung der Heereskraftfahrzeuge (und der darin befindlichen Waffen) belehrt hatte, teilte er den einen Heereskraftfahrer als Streifenposten ein und befahl dem Beschwerdeführer, eine Schützenmulde zum Zwecke der Deckung während des Sicherungsdienstes auszuheben.

### 5. Mangelnde Fürsorge

*Rekruten, die als Wachsoldaten eingesetzt waren, mussten infolge unerwarteter Personalausfälle in einer Woche bis zu vier Dienste als Wachsoldat leisten. Trotzdem wurde in der Folgewoche von zusätzlicher Ausbildung an drei Tagen nicht Abstand genommen. (GZ 10/129-2011)*

Unabhängig von den Bemühungen der Kommandanten, die teilweise erhöhte dienstliche Inanspruchnahme von Grundwehrdienst leistenden Soldaten durch großzügige Dienstfreistellungen auszugleichen, werden im Rahmen von Truppenversuchen Erfahrungswerte für die Einführung einer flexiblen Zeitordnung gesammelt.

*Die dienstliche Inanspruchnahme von Sanitätsgehilfen, die ihren Grundwehrdienst in einem Militärspital leisteten, betrug etwa 65 Stunden pro Woche. (GZ 10/332-2011)*

Die beschwerderelevante Sanitäts-Dienststelle wurde angewiesen, die Dienstpläne für Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst und Abläufe in ihren Einrichtungen der durch die ADV vorgegebenen Zeitordnung anzupassen. Unabhängig davon werden im Rahmen von Truppenversuchen Erfahrungswerte für die Einführung einer flexiblen Zeitordnung gesammelt.

*Aus Anlass des Todes der Großmutter eines Rekruten, der sich ca. drei Autofahrstunden von zu Hause entfernt im Assistenzeinsatz/Schengen befand, genehmigte der Kompaniekommandant die beantragte Dienstfreistellung für die Teilnahme am Begräbnis mit der Auflage, die Heimfahrt nur mittels Bahn anzutreten. Dem Einwand des Rekruten, dass er eine private Mitfahrgelegenheit zur Verfügung habe, verweigerte der Kompaniekommandant die Zustimmung und vergewisserte sich über die Ausführung seines Befehles „Fahrt mit der Bahn“, indem er den Rekruten mit einem Heereskraftfahrzeug zum Bahnhof bringen ließ. (GZ 10/322-2011)*

Die Beschwerdebezogenen wurden auf die korrekte Vorgangsweise hingewiesen.

### 6. Organisatorische Mängel

*Ein Korporal erhielt die Erlaubnis, zu einer Angelobung mit dem eigenen Auto zu fahren, weil er in der Nähe des Angelobungsortes wohnte. So musste er nach Dienstschluss nicht wieder in die 30 Kilometer entfernte Kaserne rückverlegen, um erst danach wieder mit seinem PKW nach Hause zu kommen. Obwohl ein Offizier dieses Truppenkörpers von der Ausgangssituation wusste, erteilte er dem Korporal den Auftrag, einen Kameraden der Charge vom Angelobungsort mit dem PKW in die Kaserne zurückzubringen. (GZ 10/371-2011)*

Der beschwerdebezogene Offizier wurde eindringlich über sein Fehlverhalten belehrt.

### 7. Mängel in Unterkünften

*Die sanitären Anlagen im Unterkunftsbereich für Rekruten in einer Kaserne befanden sich in einem desolaten Zustand, weil etwa die verkalkten Armaturen ständig tropften, Duschköpfe defekt waren bzw. überhaupt fehlten sowie die Fliesen an der Wand und die Abdeckungen des Plafonds in einem mangelhaften Zustand waren. (GZ 10/078-2011)*

Durch die verantwortlichen Dienststellen wurden Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Situation eingeleitet bzw. durchgeführt. Es wurden z.B. 8 Duschköpfe getauscht. Für die Sanierung des Objektes 3 (MUK III) sieht das Baubudget Kreditmittel in der Höhe von 200.000 € vor; die Baumaßnahmen sind für 2012 und 2013 projektiert.

*In einer anderen Kaserne konnten Grundwehrdienern infolge Fehlens ausreichender UnterkunftsKapazität keine Schlafplätze fix zugewiesen werden, sodass faktisch immer ein anderes Bett in Anspruch genommen werden musste. Das „System“ beruhte darauf, dass infolge großzügig erteilter Heimschläfergenehmigungen vorwiegend nur jene Rekruten in der Kaserne nächtigten, die zu Diensten vom Tag eingeteilt waren. Darüber hinaus war der Verputz in den Zimmern teilweise abgebröckelt. (GZ 10/392-2011)*

Im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung wurde festgelegt, dass künftig jedem Rekruten ein Bett und ein Spind zur Verfügung zu stehen hat. Davon unabhängig ist ein Raumoptimierungsplan in Ausarbeitung.

### 8. Nichtbeachtung von Vorschriften

#### Vorbemerkung:

Das von der PBHK nachstehend angeführte Beispiel (10/494-2011) für eine Nichtbeachtung von Vorschriften war unter anderem Gegenstand eines amtswegigen Prüfverfahrens (im Zusammenhang mit einem anonymen Beschwerdeschreiben). Die in diesem anonymen Beschwerdevorbringen angeführten Verfehlungen betreffen Einzelpersonen, und beschränken sich auf punktuelle Ereignisse im Laufe eines Einrückungstermins. Weitere Beispiele von in diesem amtswegigen Prüfungsverfahren hervorgekommenen Verfehlungen finden sich in den Abschnitten V.1. (unangebrachte Äußerungen) und V.2. (Schikanen).

*Aufgrund des häufigen Fehlens des gewählten Soldatenvertreters bei Ausrückungen zu Übungen und anderen Ausbildungsvorhaben im Gelände, teilte der Kompaniekommandant den Grundwehrdienern seiner Kompanie bei einer Standeskontrolle mit, dass der stellvertretende Soldatenvertreter erste Ansprechperson als Soldatenvertreter sei. Die Wortwahl des Kompaniekommandanten erweckte den Eindruck, dass der eigentliche Soldatenvertreter nunmehr seiner Funktion enthoben wäre. (GZ 10/494-2011)*

Ungeachtet dessen, dass keine Absetzung des gewählten Soldatenvertreters stattgefunden hat, wurde der beschwerdebezogene Kompaniekommandant eindringlich belehrt, seine Kommunikationsmethode im Sinne der Soldaten und des Dienstbetriebes zu verbessern.



### III. AMTSWEGIGE PRÜFVERFAHREN

#### A. Allgemeines

Die PBHK ist gem. § 4 Abs. 4 WG 2001 berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen – d.h. auch ohne konkret vorliegendes Beschwerdevorbringen – zu prüfen. Die Kenntnis über diese vermuteten Missstände wird seitens der PBHK z.B. über Medienberichte erlangt.

#### B. Beispiele für amtswegige Prüfverfahren

##### 1. Vorfälle während eines Auslandseinsatzes (GZ 10/075-2011)

###### Minengefahr:

*In der 6. Kalenderwoche 2011 übte ein multinationales Bataillon unter österreichischer Führung auf dem Areal eines aufgelassenen Militärcamps. Während des nächtlichen Übungsablaufs erfolgte durch den Bataillonskommandanten persönlich die Einweisung der österreichischen Eingreifkräfte, nachdem die ursprünglich vorgesehenen Kräfte aus Ungarn nicht wie geplant vor Ort waren. Ein Gefreiter bezog auftragsgemäß auf einer Wiesenfläche Stellung. Beim Einsetzen der Morgendämmerung bemerkte er, ca. fünf bis sechs Meter vor bzw. links des mit Minenwarntafeln gekennzeichneten Waldstücks in Stellung gegangen zu sein.*

*Das Betreten von bewaldeten Flächen war vor Übungsbeginn ausdrücklich verboten worden, weil sich in der Nähe des Zugriffsobjekts ein nicht von Minen geräumtes Waldstück befand. Während der inländischen Einsatzvorbereitung, aber auch im Auslandseinsatz wurden die Soldaten regelmäßig auf die Minengefahren und das diesbezüglich richtige Verhalten hingewiesen.*

###### „Freaky friday“:

*Der „Freaky friday“ wurde im Zuge der inländischen Einsatzvorbereitung und einmal während des Auslandseinsatzes durchgeführt. Unter erschwerten Bedingungen (Kampfanzug 3, Waffe, Mitnahme von Gerät) wurde der II. Zug im Rahmen einer Sportstunde körperlich an die Belastungsgrenze geführt.*

###### „Legionärsschritt“ und „Krankenständler“:

*Im Zuge einer Alarmierungsübung erfolgte ein Marsch im Kampfanzug 3 über ca. sechs Kilometer, wobei teilweise im sogenannten „Legionärsschritt“, wechselweise 100 Lauf- und 100 Normalschritte, marschiert wurde. In Verbindung mit abwertenden Bemerkungen über „Krankenständler“ musste bei den dienstfähigen Soldaten zu Recht der Eindruck entstehen, dass es sich bei der Anordnung des „Legionärsmarsches“ um eine Strafmaßnahme handelt.*

###### Unterkunftssituation bei Übungen:

*Unterkünfte und Sanitärräume im aufgelassenen, für Übungszwecke immer noch genutzten Camp waren in einem mangelhaften Zustand. Der Kontingentsarzt stellte zahlreiche Mängel fest und sperrte zum Teil Duschen und WC-Anlagen, erlaubte aber die Nutzung der Unterkünfte unter Einhaltung von Vorgaben, wie z.B. Anmietung von mobilen WC's. Die Unterbringung war zwar niederer Standard, wurde aber einer Zeltunterbringung vorgezogen. Im Kameradenkreis wurde besprochen, wie man am besten Stuhlgang während einer Verlegung vermeiden könne, jedoch empfahlen Kommandanten nie die Einnahme stuhlhemmender Medikamente. Ein Zusammenhang zwischen der erhöhten Zahl von Erkrankungen und den mangelnden hygienischen Bedingungen konnte nicht festgestellt werden.*

Fehlender Selbstschutz bzw. Nichtmitführen von Munition:

Das zuständige Einsatzkommando legte im „Dress-, Movement- und Vehicle Code“ die, je nach Bedrohungslage, vorgeschriebene Ausrüstung und Bewaffnung beim Verlassen der militärischen Ubikationen im Einsatzraum fest. Aufgrund der Lage war lediglich die Versorgung der ausgerückten Truppe mit Munition binnen sechs Stunden gefordert. Um ein Minimum an Eigenschutz zu gewährleisten, wurde durch den Kompaniekommandanten für die Zugskommandanten das Mitführen einer Pistole mit vollem Magazin bei Ausrückungen befohlen.

Angeblich eintägige Dienstfreistellung im Fall des Laufens einer Camprunde:

Im Zuge der Erhebungen wurde festgestellt, dass es beim I. Zug üblich war, Soldaten an ihrem Geburtstag um 00:00 Uhr zu wecken und ein Geburtstagsständchen darzubringen. Dies geschah auch anlässlich des Geburtstages eines Zugsführers. Von mehreren Gratulanten, darunter Kompanie- und Zugskommandant, wurde beschlossen, eine drei Kilometer lange Camprunde zu laufen. Das Geburtstagskind durfte aufgrund seines „Alters“ (30. Geburtstag) nicht daran teilnehmen. Für die Teilnahme am Lauf wurde eine Dienstfreistellung weder versprochen noch gewährt.

Rechtliche Würdigung:

Einzelne Ausdrucks- (Geringschätzung von Soldaten niedrigerer Dienstgrade) und Vorgangsweisen („Legionärsschritt“ und „Krankenständler“) der Missstandsbezogenen standen nicht im Einklang mit einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs 1 ADV (Verhalten gegenüber Untergebenen) in Verbindung mit den Bestimmungen des Erlasses/BMLVS vom 3. März 2010, VBl. I Nr. 49/2010 (Verhaltensregeln für Soldaten).

Der Zustand der Unterkunftsobjekte während der Abhaltung von mehrtägigen Übungen entsprach nicht den Bestimmungen des § 19 Abs. 6 ADV (Unterbringung von Soldaten). Darüber hinaus widersprach der Zustand von einzelnen Nassräumen eklatant den einschlägigen Hygienevorschriften.

Festzuhalten ist, dass nicht alle untersuchten Sachverhalte Bestätigung fanden. Vor allem die Vorwürfe betreffend eine Gefährdung durch Minen stellten sich als unrichtig heraus.

Die Feststellungen der PBHK fußen im Wesentlichen auf dem Ergebnis der Erhebungen vor Ort, die durch SKFüKdo und PBHK gemeinsam durchgeführt wurden. Über dieses Ergebnis wurde der damalige NCC unmittelbar informiert. Weiters wurde das Ergebnis mit den Beschwerdebezogenen direkt besprochen und auf die festgestellten Mängel hingewiesen.

Der detaillierte Erhebungsbericht wurde dem NCC zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abstellung festgestellter Mängel am 15.04.2011 übermittelt. Im Rahmen von Kaderbelehrungen wurde darauf hingewiesen, dass das Singen des „Kreta-Liedes“, gerade im Auslandseinsatz nicht angebracht ist, mangelnde Sensibilität beweist und zu unterlassen ist. Hinsichtlich der Hygienemängel in den Unterkünften im Übungsraum ist festzustellen, dass diese Unterkünfte der Verwaltung der bosnischen Armee unterstehen. Dieser Übungsraum ist aber durch HQ EUFOR den eingesetzten Kräften zugewiesen. Der dortige Standard kann nicht mit österreichischen Maßstäben gemessen werden. Jedoch wurden durch das AUT-Kontingent bereits im Vorfeld Hygienemaßnahmen angeordnet, die einen halbwegs mitteleuropäischen Standard sicherstellten und eine Gesundheitsgefährdung weitgehend ausschlossen.

## 2. Fehlverhalten während der Einstellungsuntersuchung (GZ 10/055-2011)

*Aussagen eines Unteroffiziers, wie „Es wäre gut, mit einem Sturmgewehr in die Kompanie zu gehen und dort Klarschiff zu machen!“ und „Die von der Führungsunterstützungskompanie gehören alle erschossen!“, erfolgten im Zuge von Unstimmigkeiten bei der Ablaufregelung der Einstellungsuntersuchung von Soldaten. Diese Unstimmigkeiten veranlassten den Unteroffizier auch dazu, zwei ihm zugewiesene Sanitätsunteroffiziere herabsetzend zu behandeln und anzuschreien.*

### Rechtliche Würdigung:

*Das Verhalten des missstandsbezogenen Unteroffiziers widersprach den Vorgaben des Erlasses/BMLVS vom 3. März 2010, GZ S93105/1-EFü/2010, VBl. I Nr. 49/2010, Pkt. III/8 (Verhaltensregeln für Soldaten, Umgangston), wonach alle Soldaten ihren Umgangston und die sonstige Art der dienstlichen Kommunikation auf die Achtung der Würde des Menschen sowie auf Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise auszurichten haben.*

Über eine den Sachverhalt betreffende Beschwerde wurde unter GZ 10/098-2010 eine Empfehlung beschlossen, eine entsprechende Empfehlung zur amtswegig durchgeführten Überprüfung liegt nicht vor. Der Missstandsbezogene entschuldigte sich, war jedoch auf Grund eines Burn Out Syndroms, welches auch im Zusammenhang mit dem beschwerdegegenständlichen Vorfall zu sehen ist, ca. vier Monate im Krankenstand.

## 3. Drehen eines Pornofilmes in einer militärischen Liegenschaft (GZ 10/086-2011)

*Seit Mitte 2010 war im Internet gegen Bezahlung ein Pornofilm abrufbar, gedreht in einem Lehrsaal einer militärischen Liegenschaft. Im 14 Minuten dauernden Film war die Lebensgefährtin eines Bundesheerangehörigen als Darstellerin eindeutig identifizierbar. Unter der Bezeichnung „Pornomajor“ war die Resonanz auf die Causa mit Heeresbezug sowohl in Printals auch in elektronischen Medien enorm. Der Bundesheerbedienstete ermöglichte den Zugang zum Lehrsaal durch die Weitergabe des Schlüssels, er bestritt aber einen Zusammenhang mit der Herstellung des Films.*

*Die Dienstbehörde leitete wegen des Vertrauensverlustes und der Schädigung des Ansehens des Bundesheeres die Kündigung ein.*

### Rechtliche Würdigung:

*Das Verhalten und die Vorgangsweise des missstandsbezogenen Bundesheerangehörigen steht im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des § 5 VBG (Allgemeine Dienstpflichten).*

Das Dienstverhältnis mit dem Missstandsbezogenen, welcher ziviler Vertragsbediensteter mit Uniformtrageerlaubnis – also kein Soldat – war, wurde aufgrund Vertrauensverlustes gekündigt. Dieser brachte dagegen Klage beim Arbeits- und Sozialgericht in Wien ein. Das Verfahren ist noch anhängig.

## 4. Schikanieren eines Behinderten (GZ 10/108-2011)

*Eine zivile Beamtin einer Dienststelle des Bundesheeres zog einen behinderten Vertragsbediensteten in der Kanzlei für persönliche Dienstleistungen heran. Der behinderte Be-*

*dienstete musste Zigaretten holen und Snacks einkaufen. Regelmäßig beschimpfte ihn die Fachoberinspektorin mit erniedrigenden Ausdrücken wie „Krüppel“, „Idiot“, „Depp“.*

*An der Wand der Kanzlei war ein Gruppenfoto mit ehemaligen und derzeitigen Angehörigen der Dienststelle gut sichtbar angebracht. Auf dem Foto waren die Gesichter jener ehemaligen Bediensteten, die von der Fachoberinspektorin aus der Dienststelle gemobbt worden waren, rot durchgekreuzt.*

*Dieser Missstand in einer Dienststelle des Bundesheeres erfuhr in der Öffentlichkeit durch Medienberichte große Aufmerksamkeit.*

Rechtliche Würdigung:

*Die völlig inakzeptablen Ausdrucks- und Verhaltensweisen der missstandsbezogenen zivilen Beamtin stehen im eklatanten Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des § 43 BDG 1979 (Allgemeine Dienstpflichten).*

Als Sofortmaßnahmen nach Bekanntwerden der Missstände im Jahre 2010 wurde Folgendes veranlasst:

- Das Verhalten der Beschwerdebezogenen/Missstandsbezogenen wurde disziplinar gewürdigt.
- Sofortige Abnahme des Fotos (vulgo „Todesliste“).
- Einschaltung des Heerespsychologischen Dienstes zwecks Teambuildingmaßnahmen durch Psycholog/innen mit allen Mitarbeiter/innen der ÖMB.

Weitergehende Maßnahmen:

- Einschaltung der Klinischen- und Gesundheitspsychologin vom Wiener Integrationsnetzwerk Arbeitsassistenz (WIN – Mitte Juli 2010).
- Gespräche betreffend Jobcoaching durch WIN unter Einbeziehung des HPD, um eine längere Unterstützung des betroffenen Bediensteten zu gewährleisten.
- Einteilung eines Jobcoach/WIN (2x pro Woche für insgesamt 4 Stunden für eine Betreuungsdauer von 6 Monaten). Angemerkt wird jedoch, dass sich dieser Coach aufgrund eines Artikels im Profil („kleine Kriege“) für die weitere Betreuung des (Jobcoaching) außer Stande sah. Das Jobcoaching wurde deshalb seitens WIN beendet.

Der betroffene Bedienstete wurde (nach einer Probephase als Personalaushilfe) auf eigenen Wunsch, aber auch auf Wunsch seiner Mutter mit Wirksamkeit vom 1.12.2011 auf einen (höherwertigen) Arbeitsplatz (v4) zu einer anderen Dienststelle versetzt.

*(Jedl Neuber)*